



Statuten der Männerriege

Künten

1. Name und Sitz

Art. 1 Die Männerriege ist ein Verein, gegründet 1972, im Sinne von Art. 60 ff des ZGB *Name*

Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Künten *Sitz*

2. Zweck des Verein

Art. 3 Der Verein *Zweck,
Neutralität*

- Bezweckt die Erhaltung der körperlichen Kraft und Gesundheit
- Fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
- Ist parteipolitisch und konfessionell neutral

3. Vereinsstruktur

Art. 4 *Zugehörigkeit*

Die MR ist dem Aarg. Kath. Turn- und Sportverband (AKTSV) und dem Schw. Kath. Turn- und Sportverband (SKTSV) angeschlossen.

Art. 5 Administrativ, technisch und finanziell ist die MR ein selbständiger Verein. *Selbständigkeit*

4. Mitgliedschaft und Ernennungen

<p><i>Art. 6</i> Der Verein umfasst folgende Mitgliederkategorien</p> <ul style="list-style-type: none"> • Aktivmitglieder / Turnende • Aktivmitglieder / nicht Turnende • Ehrenmitglieder • Gönner 	<p><i>Mitglieder- kategorien</i></p>
<p><i>Art. 7</i> Als Aktivmitglieder werden Männer aufgenommen, die Zweck und Tätigkeit des Vereinsbezahen und bereit sind, diesen Statuten nachzuleben.</p>	<p><i>Aktivmitglieder Turnende</i></p>
<p><i>Art. 8</i> Mitglieder, die sich aus irgendwelchen Gründen nicht mehr sportlich betätigen können oder wollen, werden nach Rücksprache als nicht turnende Aktivmitglieder aufgeführt.</p>	<p><i>Aktivmitglieder nicht Turnende</i></p>
<p><i>Art. 9</i> Wer sich um die Männerriege in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Generalversammlung, auf Auftrag des Vorstandes, zum Ehrenmitglied ernannt werden. Die Ehrenmitglieder geniessen auf Lebzeiten die Rechte der Aktivmitglieder und sind von der Beitragspflicht befreit.</p>	<p><i>Ehrenmitglieder</i></p>
<p><i>Art. 10</i> Gönner sind Turnerfreunde, welche den Verein ideell und materiell unterstützen.</p>	<p><i>Gönner</i></p>
<p><i>Art. 11</i> Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahmen von Neumitgliedern. Die provisorische Aufnahme während des Jahres kann durch den Vorstand erfolgen.</p>	<p><i>Eintritt</i></p>
<p><i>Art. 12</i> Austritte aus dem Verein sind dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Austretende haben den Beitrag für das laufende Jahr noch zu bezahlen. Mit dem Austritt erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>	<p><i>Austritt</i></p>
<p><i>Art. 13</i> Mitglieder, welche die Statuten und Reglemente des Vereins vorsätzlich verletzen oder sich der Vereinsmitgliedschaft als unwürdig erweisen, können auf Antrag des Vorstandes durch GV-Beschluss ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind von den Sanktionen schriftlich in Kenntnis zu setzen. Als Gründe für den Ausschluss gelten:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Nichtbeachten der Statuten • Schädigung der Vereinsinteressen • Widersetzlichkeit gegen leitende Organe oder fortgesetztes unkameradschaftliches Verhalten • Nichtbezahlung der Beiträge <p>Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Ansprüche an das Vereinsvermögen.</p>	<p><i>Ausschluss</i></p>
<p><i>Art. 14</i> Gönner kann werden, wer den Verein finanziell unterstützt. Die Mitgliedschaft entsteht mit der Bezahlung des entsprechenden Betrages.</p>	<p><i>Gönner</i></p>

5. Rechte und Pflichten

<p><i>Art. 15</i> Jedes Mitglied erhält ein Exemplar der Statuten.</p>	<p><i>Statuten</i></p>
<p><i>Art. 16</i> Jedes Mitglied ist verpflichtet, Statuten und Entscheide des Vereins zu befolgen und das Wohl des Vereins zu fördern.</p>	<p><i>Förderung des Vereinswohl</i></p>
<p><i>Art. 17</i> Stimmberechtigt sind alle Aktiv- und Ehrenmitglieder</p>	<p><i>Stimm- berechtigung</i></p>
<p><i>Art. 18</i> Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge zu stellen. Anträge zu Händen der GV sind drei Wochen vorher schriftlich dem Präsidenten einzureichen.</p>	<p><i>Anträge an GV</i></p>
<p><i>Art. 19</i> Ehrenmitglieder sind zu der Generalversammlung und zu Anlässen des Vereins einzuladen.</p>	<p><i>Einladungen Ehrenmitglieder</i></p>
<p><i>Art. 20</i> Jedes Aktivmitglied ist verpflichtet, den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag zu entrichten.</p>	<p><i>Beitragspflicht</i></p>
<p><i>Art. 21</i> Die Mitglieder des Vorstandes sind beitragsfrei.</p>	<p><i>Beitragsbefreiung Vorstand</i></p>
<p><i>Art. 22</i> Die Aktivmitglieder sind zum regelmässigen Besuch der Turnstunde angehalten. Die Teilnahme an der Generalversammlung ist obligatorisch.</p>	<p><i>Teilnahme</i></p>
<p><i>Art. 23</i> Die Mitglieder verpflichten sich, bei Aktivitäten des Vereins mitzuhelfen.</p>	<p><i>Unterstützung</i></p>
<p><i>Art. 24</i> Mitglieder, welche sich im Laufe des Jahres durch besondere Leistungen verdient gemacht zu haben, können auf Vorschlag des Vorstandes eine Auszeichnung oder ein Geschenk erhalten. Die Auszeichnung oder das Geschenk ist an der GV zu überreichen.</p>	<p><i>Auszeichnung</i></p>
<p><i>Art. 25</i> Das Vereinstenü ist sachgemäss zu pflegen und im ordentlichen Zustand zu halten. Bei Wettkämpfen und anderen Anlässen, ist das offizielle Tenü zu tragen.</p>	<p><i>Tenü</i></p>

6. Organe

Art. 26

Die Organe des Vereins sind:

- Generalversammlung (GV)
- Vorstand (VS)
- Revisor

Organe

Generalversammlung

Art. 27

Die GV als oberste Organ findet in der Regel im Januar statt.

Sie setzt sich zusammen aus den:

- Aktivmitgliedern, Turnend
- Aktivmitgliedern, nicht turnend
- Ehrenmitgliedern
- Revisor

*Termin und
Zusammensetzung*

Art. 28

Der GV obliegen folgende Geschäfte:

- Appell
- Wahl des Stimmenzählers und des Tagespräsidenten (jedes zweite Jahr)
- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Jahresbericht des Präsidenten
- Jahresbericht des MR-Leiter
- Jahresberichte der Spielleiter
- Genehmigung der Jahresrechnung, nach verlesen des Kassa- und Revisions-berichte
- Festlegung der Jahresbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten
- Wahl des Männerriegeleiters
- Ehrungen und Auszeichnungen
- Jahresprogramm und Turnkalender
- Anträge
- Varia

Geschäfte

Art. 29

Wahlen finden jedes Jahr statt.

Wahlen

Art. 30

Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht von mindestens 1/3 der Stimmberechtigten anwesenden Mitgliedern geheime Abstimmung verlangt wird.

Beschlussfähigkeit

Art. 31

Zur GV sind alle Mitglieder mindestens 10 Tage im voraus schriftlich einzuladen.

Einberufung

Art. 32

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Ausserordentliche GV

Art. 33 *Turnstand*
 Zur Erledigung dringender Angelegenheiten kann in der Turnstunde ein Turnstand abgehalten werden.

Der Vorstand

Art. 34 *Vorstand*
 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, deren Amtsdauer 2 Jahre beträgt. Sie sind wieder wählbar.

Art. 35 *Vorstandsmitglieder
Pflichten*
 Von der Generalversammlung gewählt werden:

- a) Präsident
- b) Männerriege-Leiter
- c) Kassier
- d) Aktuar

Art. 36 *Pflichten Vorstand*
 Den einzelnen Vorstandsmitgliedern fallen folgende Aufgaben zu:

- 1) Dem Präsidenten obliegt die Leitung der gesamten Vereinstätigkeit. Er bereitet die Vorstandssitzungen und Versammlungen vor und führt an diesen Vorsitz. Er vertritt den Verein nach aussen. An der GV legt er einen schriftlichen Jahresbericht vor.
- 2) Der Männerriege-Leiter ist verantwortlich für alle turntechnischen Angelegenheiten. Der MR-Leiter ist verantwortlich für die richtige Aufbewahrung und Instandhaltung der eigenen Turn- und Sportgräte. Für alle Belange des Faustballes steht dem MR-Leiter ein Spielleiter zur Verfügung.
- 3) Der Kassier verwaltet die Kasse und das Vereinsvermögen. Er führt die Buchhaltung. Er ist verantwortlich für den rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge. Zu Handen der GV erstellt er die Jahresrechnung und das Budget. Im Verhinderungsfall wird er durch den Präsidenten vertreten.
- 4) Der Aktuar führt die Vereinskorrespondenz und ist verantwortlich für die Abfassung der Sitzungs- und Versammlungsprotokolle, die er an der nächsten Sitzung oder Versammlung vorzulegen hat. Er führt die Mitgliederlisten, den Turnkalender und das Jahresprogramm.

Art. 37 *Zuzug weitere
Mitglieder*
 Der Vorstand kann an einer Sitzung weitere Mitglieder zuziehen, deren Mitwirkung erwünscht wird.

Art. 38 *Einberufung*
 Der Vorstand besammelt sich, wenn der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 39 *Beschlussfähigkeit*
 Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit beschlussfähig.

Art. 40 *Unterschriften*
 Die rechtsverbindliche Unterschrift wird vom Präsidenten mit dem Aktuar oder Kassier kollektiv geführt. In Kassabelangen hat der Kassier Einzelunterschrift.

Art. 41

Die GV wählt aus ihrer Mitte jeweils für zwei Jahre einen Kassarevisor, der dem Vorstand nicht angehören darf. Dieser kann wiedergewählt werden.

*Revisor**Art. 42*

Der Revisor prüft die Jahresrechnung und eventuelle internen Kassen. Er erstellt zu Händen der GV einen schriftlichen Bericht.

Aufgaben Revisor

Der Turnstand

Art. 43

Ein Turnstand kann vom Vorstand einberufen werden, wenn dringend zu fassende Beschlüsse über rein turnerische Fragen sowie die Beteiligung an Anlässen vorliegen.

*Turnstand**Art 44*

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Aktivmitgliedern anwesend sind.

Spezialkommissionen

Art. 45

Für besondere Aufgaben können durch den Vorstand Kommissionen gebildet werden.

Spezialkommissionen

7. Verwaltung

Art. 46

Über alle Vereinsversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

*Protokoll**Art. 47*

Die Detailaufgaben des Vorstandes und Kommissionen sind in Reglementen und Pflichtenheften verbindlich zu umschreiben.

*Reglemente und Pflichtenhefte**Art. 48*

Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig. Für den Erlass der Pflichtenhefte ist der Vorstand zuständig.

*Zuständigkeit**Art. 49*

Der Verein unterhält ein Archiv zur Aufbewahrung aller wichtigen Aktenstücke, Dokumente und Gegenstände. Zuständig ist der Aktuar.

Archiv

8. Finanzen

Art. 50

Das Vereinsjahr schliesst jeweils auf den 31. 12

Geschäftsjahr

Art. 51

Die Einnahmen des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Subventionen
- Erträge des Vereinsvermögens
- Gewinne aus Veranstaltungen
- Freiwillige Beiträge und Schenkungen

Einnahmen

Art. 52

Die Ausgaben des Vereins bestehen insbesondere aus:

- Verbandsbeiträgen Verwaltungskosten.
- Versicherungsprämien.
- Turnbetriebskosten, die vom Vorstand bewilligt worden sind.
- Übernahme von Spesen- und Leiterenentschädigungen Neuanschaffungen.
- Weiteren durch die GV oder den VS beschlossenen Ausgaben gemäss Budget.
- Kosten für die Kurs, die vom Vorstand genehmigt wurden, Zeitaufwendungen werden grundsätzlich nicht vergütet.
- Einer ausserordentlichen Ausgabenkompetenz ausserhalb des Budgets, die jeweils alljährlichen von der GV zu beschliessen ist. Aus eigener Kompetenz darf der Vorstand nicht budgetierte bis zu Fr. 250. – beschliessen.

Ausgaben

Art. 53

Der Mitgliederbeitrag wird vom der GV festgelegt, er beträgt maximal Fr. 100. --

Mitgliederbeiträge

Art. 54

Von der Beitragspflicht gegenüber dem Verein sind ganz oder teilweise ausgenommen:

- Ehrenmitglieder
- Mitglieder des Vorstandes
- Während des Jahres aufgenommene Mitglieder

Beitragsfrei

Art. 55

Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der Vorstand bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.

Vermögensanlage

Art 56

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

Haftbarkeit

9. Revision- und Vollzugsbestimmungen

Art. 57

Änderungen einzelner Artikel der Statuten können nur an der GV mit der Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.

Teilrevision

Art. 58

Eine Totalrevision der Statuten kann durch die GV mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Totalrevision

Art. 59

Für alle Fälle, die durch diese Statuten nicht geregelt sind, gelten sinngemäss die Statuten der übergeordneten Verbände.

Besondere Fälle

Art. 60

Die Auflösung / Fusion kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, solange mindestens sechs Mitglieder zur Weiterführung desselben verpflichtet sind.

Auflösung

Art. 61

Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen der Gemeinde treuhänderisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet.

*Vermögensverwendung
bei Vereinsauflösung*

Art. 62

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 29. August 1983.

Frühere Bestimmungen

Art. 63

Diese Statuten wurden an der GV vom 17. Januar 2003 genehmigt und treten rückwirkend per 1. Januar 2003 in Kraft.

Inkraftsetzung

5444 Künten, 17. Januar 2003

Männerriege Künten

Der Präsident:

Der Aktuar: